

1.4. Absenzenordnung für Schülerinnen und Schüler

1. Ziel und Zweck

Die „Absenzenordnung für Schülerinnen und Schüler“ zeigt auf, wie das Absenzen-, Urlaubs- und Dispensationswesen geregelt ist und stellt eine einheitliche Regelung an unserer Schule sicher.

2. Inhalt und Umsetzung

2.1. Definition

- a. Als Absenz gilt jede entschuldigte oder unentschuldigte Abwesenheit von der Schule.
- b. Als unentschuldigte Absenz gilt jedes Versäumen des Unterrichts ohne erbrachte Entschuldigung.

2.2. Entschuldigungsgründe

Als Entschuldigungsgründe gelten insbesondere:

- a. Krankheit oder Unfall der Schülerin oder des Schülers
- b. Höhere Gewalt, insbesondere Witterungs- und Strassenverhältnisse, die den Schulbesuch verunmöglichen
- c. Tod von Familienangehörigen oder Bezugspersonen
- d. ausserordentlicher Arztbesuch
- e. Jokertage
- f. bewilligte Urlaube

2.3. Meldung der Absenz

- a. Die zuständige Lehrperson ist im Voraus oder unmittelbar nach Eintreten eines Entschuldigungsgrundes zu benachrichtigen.
- b. Bei Absenzen wegen Krankheit und Unfall des Schulkindes von mehr als drei Tagen nehmen die Erziehungsberechtigten direkt Kontakt mit der Klassenlehrperson auf.
- c. Bei Absenzen von mehr als fünf Tagen kann die Klassenlehrperson ein ärztliches Zeugnis verlangen.
- d. Fehlt ein Kind unentschuldigt im Unterricht, nimmt die zuständige Lehrperson spätestens bis 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn mit den Erziehungsberechtigten telefonisch Kontakt auf.

2.4 Jokertage

- a. Jede Schülerin und jeder Schüler hat pro Schuljahr Anspruch auf maximal zwei Jokertage.
- b. Die Jokertage können innerhalb eines Schuljahres kumuliert oder auf Halbtage verteilt werden.
- c. Nicht bezogene Jokertage können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden.
- d. Die Jokertage können frei eingesetzt werden für:
 - Private Anlässe (Familienfeste, Reisen, Ferienverlängerungen, u.s.w.)
 - Anlässe von Vereinen und Organisationen (Sport- und Kulturveranstaltungen)
- e. Die Erziehungsberechtigten sorgen in Absprache mit der betroffenen Lehrperson dafür, dass der versäumte Schulstoff wenn nötig nachgeholt wird.
- f. Die Jokertage sind durch die Erziehungsberechtigten spätestens 1 Tag im Voraus der Klassenlehrperson schriftlich, ohne Begründung bekannt zu geben.

- g. An Tagen mit angekündigten Klassen-, Schulanlässen oder Prüfungen dürfen keine Jokertage bezogen werden.
- h. Die Klassenlehrperson führt Buch über die bezogenen Jokertage.

2.5 Urlaub und Dispensation

- a. Urlaube, welche den unter 2.4 genannten Anspruch übersteigen, müssen mindestens 4 Wochen vor Urlaubsbeginn schriftlich und begründet (mit dem Urlaubsformular) der Klassenlehrperson zuhanden der zuständigen Instanz (siehe Punkt 3 Verantwortung) eingereicht werden.

2.6 Sanktionen

- a. Bei unentschuldigten Absenzen von weniger als 2 Tagen ist folgender Ablauf zu befolgen:
 - 1. Aussprache zwischen der Klassenlehrperson und den Erziehungsberechtigten mit einer von der Lehrperson erstellten und den am Gespräch Beteiligten unterschriebenen Aktennotiz.
 - 2. Im Wiederholungsfall wird eine schriftliche Ermahnung von der Schulleitung an die Erziehungsberechtigten gerichtet.
- b. Im Wiederholungsfall oder bei längeren unentschuldigten Absenzen kann der Schulrat die Erziehungsberechtigten auf Antrag der Schulleitung ermahnen oder mit Busse bis zu 5'000 Franken bestrafen (§69 Bildungsgesetz).

2.7 Schulhausinterne Informationswege

Alle Lehrpersonen führen eine Absenzenkontrolle durch. Die benachrichtigte Lehrperson leitet die Information an die betroffenen KollegInnen weiter.

3. Verantwortung

Für die Einhaltung der Absenzenordnung sind die Erziehungsberechtigten und die Lehrpersonen verantwortlich.

Für die Bewilligung von Beurlaubungen sind zuständig und verantwortlich:

- Entschuldigte Absenzen und Jokertage: die Klassenlehrpersonen
- Urlaube und Dispensationen (siehe 2.5.): die Schulleitung
- Urlaube länger als zwei Wochen: der Schulrat

Die Klassenlehrpersonen führen Buch über die Absenzen und die bezogenen Jokertage. Die Kontrolle obliegt der Schulleitung.

Die bewilligten Urlaubsgesuche werden aufbewahrt.

4. Information

Schriftliche Information der Erziehungsberechtigten über die "Absenzenordnung für Schülerinnen und Schüler"

Die zusammenfassende Information an die Erziehungsberechtigten beinhaltet P.1, P. 2.1 bis 2.6. und P.3. (Informationsbroschüre und Öffentliche Homepage)